

Richtlinie über die Bildung und Tätigkeiten eines Seniorenbeirates der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirats beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Aus der Vertretung der in der Gemeinde Beverstedt lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Beverstedt“ führt und seinen Sitz in Beverstedt hat.

§ 2

Aufgabe

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die Ortschaften und die Gemeinde sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen.
 2. Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe.
 3. Verbindung zu Seniorenheimen und Unterkünften sowie der Sozialstation und Kontaktpflege, insbesondere Zusammenarbeit mit den Heimfürsprechern.
 4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
 5. Mitwirkung bei Präventionsangelegenheiten insbesondere Mitarbeit im Präventionsrat der Gemeinde Beverstedt
2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich dafür im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung geben. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können Mitglieder, die im Vorruhestand oder Frührentner sind, aufgenommen werden. Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.
2. Es werden benannt:

1. Ein Mitglied der Kirchengemeinden aus dem Bereich der Gemeinde Beverstedt. Ein Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes. Ein Mitglied des Sozialverbandes Deutschland e.V.
2. Je ein aus den 11 Ortschaften der Gemeinde Beverstedt benanntes Mitglied. Vorschlagsberechtigt ist hier der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin. Mitglied im Seniorenbeirat kann auch der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin sein, sofern er/sie die erforderliche Altersgrenze bzw. die sonstigen Voraussetzungen erreicht hat. Der Rat der Gemeinde beschließt über die Vorschläge der Vertreter aus den Ortschaften.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt erstmals am 01. Januar 2012 und endet grundsätzlich mit dem 31.12. des fünften Jahres.
2. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
2. Dem Seniorenbeirat wird ein jährlicher Beitrag aus Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt, aus dem in Eigenregie entsprechende Auslagen der Mitglieder (z. B. Fahrtkosten, Sachausgaben) erstattet werden können. Weitere Ansprüche auf Aufwands- und Verdienstausschluss gegen die Gemeinde bestehen nicht.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzung des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse aus.
3. Der zuständige Geschäftsbereich im Rathaus der Gemeinde Beverstedt leistet Verwaltungshilfe beim Versenden der Einladungen und bei der Protokollführung.
4. Die aus den Ortschaften benannten Mitglieder des Seniorenbeirates sind gleichzeitig offizielle Seniorenbeauftragte ihrer Ortschaft.
5. Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Er/sie ist gleichzeitig der/die offizielle Seniorenbeauftragte der Gemeinde Beverstedt. Er/sie nimmt im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches beratend an den Sitzungen des

zuständigen Ausschusses der Gemeinde teil. Er/sie ist gleichzeitig benanntes Mitglied für den Kreissenorenbeirat. Im Verhinderungsfall stehen diese Befugnisse den Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu.

6. Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Seniorenbeirat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung erhält eine Einladung zu den Sitzungen.
3. Die erste Sitzung des Seniorenbeirates wird vom Bürgermeister einberufen. Unter seiner Leitung, oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner genannten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Richtlinien der Samtgemeinde Beverstedt vom 16. Juni 1997, zuletzt geändert am 20. März 2000, außer Kraft.

Beverstedt, den 12. Dezember 2011

Voigts
Bürgermeister